Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. Juni 2002 - III 433 - 11 - 01.4 (Fundstelle: NBI.MBWFK.Schl.-H. 2002 S. 415)

§ 6 Abs. 3 SchulG bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, statt dessen anderen Unterricht erhalten. Im Sinne eines gleichwertigen Angebots an Stelle des Religionsunterrichts soll dieser andere Unterricht als Philosophieunterricht erteilt werden. Zusammen mit dem Religionsunterricht wird er einem Lernbereich zugeordnet, der sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt.

Grundsätze zur Organisation des Philosophieunterrichts

Grundsätzlich gelten für den Philosophieunterricht die gleichen Bedingungen wie für den Religionsunterricht:

1. Stundentafel

Philosophieunterricht wird in gleichem Umfang erteilt wie Religionsunterricht.

2. Teilnahme

- a) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist verpflichtet, am Philosophieunterricht teilzunehmen. Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern und die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu informieren.
- b) Die Entscheidung über die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Religionsunterricht durch die Eltern wird der Schule schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt.
- c) Diese Mitteilung sollte im Interesse eines planbaren und kontinuierlichen Unterrichts in den Fächern Religion und Philosophie vor Beginn eines Schuljahres erfolgen.

3. Lehrkräfte

Philosophieunterricht als ordentliches Lehrfach soll grundsätzlich von Lehrkräften mit einem Hochschulabschluss im Fach Philosophie erteilt werden. Wenn entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sollen an jeder Schule Lehrkräfte gewonnen werden, die sich in das Fach einarbeiten.

4. Philosophieunterricht findet an der einzelnen Schule statt, wenn sich eine pädagogisch sinnvolle Gruppe bilden lässt und Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Wenn nicht mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Klasse eine Gruppe bilden, ist Philosophieunterricht klassen- und/ oder jahrgangsübergreifend zu erteilen. Sofern kein klassen- oder jahrgangsübergreifender Philosophieunterricht angeboten werden kann, kann im Einvernehmen mit den Eltern auch anderer, pädagogisch sinnvoller Unterricht, der dem Religionsunterricht nicht gleichwertig ist, vorgesehen werden. In diesem Fall wird keine Note erteilt. Stimmen die Eltern einem solchen Unterrichtsangebot nicht zu, nehmen die Schülerinnen und Schüler an keinem Unterricht teil; sie haben jedoch Anweisungen der Schule auf der Grundlage der zu gewährleistenden Aufsichtspflicht Folge zu leisten.